

# Gebührenverordnung



## Gemeinderat Trubschachen

12.01.2005, Stand 01.01.2011

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. ALLGEMEINES</b> .....	<b>4</b>
Gegenstand .....	4
Aufwandgebühr.....	4
Verhandlungen .....	4
<b>2. ALLGEMEINE VERWALTUNG</b> .....	<b>4</b>
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	4
Personenrecht .....	4
Familienrecht .....	4
Erbrecht.....	4
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE .....	5
Niederlassung und Aufenthalt .....	5
Bürgerrecht.....	5
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN.....	5
Gesundheitswesen .....	5
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken .....	6
Handel und Gewerbe .....	6
Handlungsfähigkeitszeugnis .....	6
Ausweise .....	6
Fundbüro .....	6
Lotto, Lotterie, Tombola .....	6
Waffenerwerbsschein .....	6
Sonntagsruhe .....	6
Reklamen .....	6
Verkehrsbeschränkung .....	6
Amtshilfe.....	6
2.4 BAUWESEN.....	7
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen .....	7
Voranfragen.....	7
Vorläufige, formelle Prüfung.....	7
Vorläufige formelle und materielle Prüfung .....	7
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde) .....	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) .....	8
Projektänderungen / Verlängerungen .....	8
Vorzeitige Baubewilligung .....	8
Vorzeitiger Baubeginn.....	8
2.4.2 Baukontrolle.....	8
Baubeginn .....	8
Kontrollen .....	8
Maßnahmen .....	8
Verlängerung .....	8
2.4.3 Weitere Aufwendungen.....	8
Planung .....	8
Aussergewöhnliche Bauvorhaben.....	9
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes.....	9
Parkplatzersatzabgabe .....	9
2.4.4 Vermessungswerk .....	9
Aufnahme projektierter Bauten .....	9
Nachführung .....	9
Vermarkung .....	9
2.5 STEUERWESEN .....	9
Veranlagung .....	9
Amtliche Bewertung.....	9



Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglementes vom 03.12.2004 erlässt der Gemeinderat Trubschachen die folgende

## Gebührenverordnung

### 1. Allgemeines

Gegenstand	<b>Art. 1</b> Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.	
Aufwandgebühr	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Aufwandgebühr I	Fr. 50.-- / Stunde
	<sup>2</sup> Aufwandgebühr II	Fr. 100.-- / Stunde
	<sup>3</sup> Autospesen	Fr. --.70 <sup>1</sup> pro km
Verhandlungen	<b>Art. 3</b> Teilnahme an Verhandlungen / Besichtigungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person

### 2. Allgemeine Verwaltung

#### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	<b>Art. 4</b> Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Aufwandgebühr I
Familienrecht	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Vormundschaftssachen Allgemein gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)
	<sup>2</sup> Abfassen der Rechnung durch die Gemeindeverwaltung (Art. 26 BSG 213.361)	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Entschädigung der vormundschaftlichen Betreuungsperson: Wird die Rechnung durch die Gemeindeverwaltung abgefasst, wird die Gebühr nach Absatz 2 in Abzug gebracht.	BSIG-Richtlinien (2/213.361/1.1)
	<sup>4</sup> Der Amtsvormund wird nach Personalreglement entschädigt.	
	<sup>5</sup> Die besonderen gebührenpflichtigen Verrichtungen werden verrechnet (Art. 29 BSG 213.361).	
	<sup>6</sup> Die Vormundschaftsgebühren fallen der Gemeindekasse zu.	
Erbrecht	<b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangs-	Fr. 30.--

---

<sup>1</sup> Fassung vom 13.01.2010

schein		
<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung		Fr. 10.-- pro Person
<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis		Aufwandgebühr II
<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug		Fr. 2.-- pro Seite
<sup>6</sup> Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde		Fr. 20.--
<sup>7</sup> Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB		Fr. 30.--
<sup>8</sup> Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis		Aufwandgebühr I
<sup>9</sup> Einholen von Familienscheinen		Aufwandgebühr I

**2.2 Einwohner- und Fremdenkontrolle**

Niederlassung und Aufenthalt	<b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Bürgerrecht	<b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	<sup>2</sup> Jugendliche	Fr. 200.--
	<sup>3</sup> Erwachsene Pro Fr. 10'000 steuerbarem Einkommen:	Fr. 1'000.--, mindestens Fr. 1'000.--
	Zuschlag Aufenthalt Gemeinde: unter 5 Jahre über 5 Jahre	1'000.-- 500.--
	<sup>4</sup> Bearbeitungsgebühr	Aufwandgebühr I

**2.3 Ortspolizeiwesen**

Gesundheitswesen	<b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>2</sup> Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	<sup>3</sup> Schlachtier- und Fleischuntersuchungen	Höchstgebühr nach Eidg. Fleischhygieneverordnung (SR 817.190)

	<sup>4</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 21 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	• erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I
	• Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>4</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	<sup>5</sup> Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr I
Handlungsfähigkeitszeugnis	<b>Art. 12</b> Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.--
Ausweise	<b>Art. 13</b> Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	<b>Art. 14</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.--
Lotto, Lotterie, Tombola	<b>Art. 15</b> Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 15.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 16</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Inkasso und Erstattung an die Gemeinde durch die zuständige kantonale Stelle)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	<b>Art. 17</b> Ausnahmbewilligung nach Sonntagsruhegesetz	Fr. 50.--
Reklamen	<b>Art. 18</b> Bearbeitung Reklamegesuch	Aufwandgebühr II
Verkehrsbeschränkung	<b>Art. 19</b> Ausnahmbewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	Fr. 50.--
Amtshilfe	<b>Art. 20</b> Auftragserfüllung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)

## 2.4 Bauwesen

### 2.4.1 Baugesuche und Voranfragen

Voranfragen	<b>Art. 21</b> Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer
	<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleines Baugesuch</li> <li>• ordentliches Baugesuch</li> </ul>	Mind. 1 Stunde Mind. 2 Stunden
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.--
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmebewilligungen	Fr. 20.-- pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 20.-- zuzüglich der tatsächlichen Kosten der Publikation
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.--
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	<sup>6</sup> Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmebewilligungen von Gemeindevorschriften	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz	nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1)
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.--
d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11)	gemäss Art. 35	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	

	f) Energietechnischer Massnahmennachweis	Aufwandgebühr I, Rechnung Fachstelle
	g) Wasseranschluss	Fr. 50.--
	h) Elektrizitätsanschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	separate Rechnungsstellung durch Werk
	j) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmebewilligungen von externen Fachstellen	effektiven Kosten
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 24 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 26</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 27</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 28</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>2.4.2 Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 29</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 30</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle
Massnahmen	<b>Art. 31</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Verlängerung	<b>Art. 32</b> Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	Fr. 30.--
<b>2.4.3 Weitere Aufwendungen</b>		
Planung	<b>Art. 33</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern	
	a) einer Überbauungsordnung	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand
	b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Fachstelle

Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 34</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 35</b><sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:</p> <p>a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m<sup>2</sup>/Tag</p> <p>b) unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag</p> <p><sup>3</sup> Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen</p> <p><sup>4</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>5</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden oder bei Bedarf für gemeinnützige Zwecke.</p>	Fr. 40.-- Fr. --.50 Fr. --.20 Fr. 100.--
Parkplatzersatzabgabe	<b>Art. 36</b> Parkplatzersatzabgabe	Baureglement
	<i>2.4.4 Vermessungswerk</i>	
Aufnahme projektierter Bauten	<b>Art. 37</b> Aufnahme projektierter Bauten aufgrund der Baubewilligung	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Nachführung	<b>Art. 38</b> Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Vermarkung	<b>Art. 39</b> Vermarkungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)
	<b>2.5 Steuerwesen</b>	
Veranlagung	<b>Art. 40</b> Ausfüllen Steuererklärung	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis	Fr. 15.--
	<sup>3</sup> Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem (NESKO)	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll	Fr. 15.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Vorzeitige Eröffnung des amtlichen Wertes	Fr. 50.--

**2.6 Datenschutz**

<u>Einsicht in eigene Akten</u>	<u>Art. 42</u> <u>Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21</u> <u>gebührenfrei</u> , <u>Datenschutzgesetz</u>	
<u>Berichtigung</u>	<u>Art. 42a</u> <sup>1</sup> <u>Gutheissende Verfügungen gemäss Art. 23</u> <u>gebührenfrei</u> <u>und 24</u> <u>Datenschutzgesetz</u>	
	<sup>2</sup> <u>Abweisende Verfügungen</u>	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> <u>Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Be-</u> <u>arbeitung Anlass gegeben</u>	Aufwandgebühr II
<u>Register der Daten-</u> <u>sammlungen</u>	<u>Art. 42b</u> <u>Einsichtnahme in das Register der Daten-</u> <u>sammlungen</u>	<u>gebührenfrei</u>
Auskünfte	<u>Art. 43</u> <sup>1</sup> <u>aufgehoben</u>	
	<sup>2</sup> Schriftliche Einzelanfragen	Fr. 15.--
<b>2.7 Verschiedenes</b>		
Nachschlagen	<b>Art. 44</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 45</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Reglemente	<b>Art. 46</b> Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien/Fax/Laminieren	<b>Art. 47</b> <sup>1</sup> Kopien, A4	Fr. --.20 pro Seite
	Farbkopien <sup>2</sup>	Fr. 01.-- pro Seite
	<sup>2</sup> Kopien, A3 oder farbiges Papier	Fr. --.40 pro Seite
	Farbkopien <sup>2</sup>	Fr. 02.-- pro Seite
	<sup>3</sup> Vervielfältigungen	Fr. --.10 pro Seite
	farbiges Papier	Fr. --.20 pro Seite
	<sup>4</sup> Fax	Fr. 02.-- pro Seite
	<sup>5</sup> Laminieren, A5 <sup>2</sup>	Fr. --.50 pro Seite
	<sup>6</sup> Laminieren, A4 <sup>2</sup>	Fr. 01.-- pro Seite
	<sup>7</sup> Laminieren, A3 <sup>2</sup>	Fr. 02.-- pro Seite
Ausgleichskasse	<b>Art. 48</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Zuschlag für Rechnungsstellung inklusive Porto und Verpackung	Fr. 10.--
	<sup>2</sup> Kostenverfügung	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Mahnung	Fr. 20.--

**Gelöscht:** Aufwandgebühr II**Gelöscht:** Akteneinsicht**Gelöscht:** <sup>1</sup> Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz**Formatiert:** Marginale, Abstand Nach: 0 pt**Formatiert:** Schriftart: Fett, Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Tabstopps: 1.78 cm, Links**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Tabstopps: 1.78 cm, Links**Gelöscht:** Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten**Formatiert:** Tabstopps: 1.78 cm, Links**Formatiert:** Schriftart: Fett, Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Tabstopps: 1.78 cm, Links**Formatiert:** Nummerierung und Aufzählungszeichen**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Formatiert:** Nicht Hochgestellt/ Tiefgestellt**Gelöscht:** Listenauskünfte für kommerzielle Zwecke**Gelöscht:** Fr. 50.--<sup>2</sup> Eingefügt am 18.01.2006

### 3. Feuerungskontrolle

Periodische Kontrolle

**Art. 50**<sup>1</sup> Einstufige Brenner

Fr. 80.--

<sup>2</sup> mehrstufige Brenner

Fr. 100.--

Nachkontrollen	<b>Art. 51</b> <sup>1</sup> Einstufige Brenner	Fr. 100.--
	<sup>2</sup> mehrstufige Brenner	Fr. 120.--

Andere Kontrollen	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten.	
	<sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Anlageeigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.	
	<sup>3</sup> Die Gebühr für solche Kontrollen ist gleich wie für Nachkontrollen.	

#### 4. Feuerwehr

Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistung	<b>Art. 53</b> Einsatzkosten für nachbarliche Hilfeleistungen	Gemäss Tarif des Feuerwehrverbandes Amt Signau
Gefahrenmeldeanlage	<b>Art. 54</b> <sup>1</sup> Bearbeitungsabgabe	Fr. 600.--
	<sup>2</sup> Jährliche Gebühren	
	a) Anschluss inkl. 1. Kriterium	Fr. 800.--
	b) Zweigstelle inkl. 1. Kriterium	Fr. 400.--
	c) Erweiterung je Kriterium	Fr. 130.--
	<sup>3</sup> Fehlalarme pro Kalenderjahr	
a) 1. Fehlalarm	Fr. 400.--	
b) 2. Fehlalarm	Fr. 700.--	
c) 3. Fehlalarm und weitere	Fr. 900.--	

#### 5. Kommunalbetriebe

Personal	<b>Art. 55</b> Die Stundenansätze für Personal betragen (Stundenansatz inkl. 8,33 % Abgeltung Ferien):	
	a) Gemeindearbeiter, Putzfrauen	Fr. 23.-- <sup>3</sup>
	b) Gemeindefunktionäre gemäss Personalreglement	Fr. 31.-- <sup>3</sup>
	c) Stundenansatz für maschinelle Schneeräumung (inkl. Nacht- und Sonntagszuschlag)	Fr. 28.-- <sup>4</sup>
Maschinen	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Allgemein	Gemäss FAT-Richtlinien
	Die einzelnen Ansätze sind im Anhang I konkretisiert.	
	<sup>2</sup> Feuerwehr- und Schwellenarbeiten	10% Zuschlag auf FAT-Richtlinien
	<sup>3</sup> In den Maschinenansätzen sind die Reparaturkosten eingeschlossen und gelten als abgegolten. Die Gemeinde lehnt jegliche Kostenübernahme aus Reparaturen ab, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung anfallen.	

---

<sup>3</sup> Fassung vom 19.12.2007

<sup>4</sup> Eingefügt am 12.01.2011

## 6. öffentliche Wiegegeräte

Benützungsgebühr	<b>Art. 57</b> Benützung öffentlicher Wiegegeräte	
	a) Kleinvieh	Fr. 10.--
	b) Grossvieh	Fr. 20.--
	c) Andere Wägungen	Fr. 20.-- pro angefangene Tonne

## 7. Liegenschaften

### 7.1 Vermietungen

Benützungsgebühr	<b>Art. 58</b> Die Benützungsgebühren für die Räumlichkeiten werden in Anhang I zu dieser Verordnung geregelt.	
Gewinn	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Für gewinnbringende Anlässe wird eine höhere Gebühr verlangt als für nicht gewinnbringende. <sup>2</sup> Ein Anlass ist gewinnbringend, wenn die Absicht besteht, Gewinn zu erwirtschaften (Eintritt). Kollekten sind nicht gewinnbringend.	
Einheimische Benutzer	<b>Art. 60</b> <sup>1</sup> Einheimische Benutzer bezahlen grundsätzlich halb so viel wie auswärtige Benutzer. <sup>2</sup> Vom Einheimischentarif kann profitieren a) ein privater Veranstalter, der seinen Wohnsitz in Trubschachen hat. Die Weitervermittlung der Anlage an eine nicht ansässige Person ist untersagt. b) ein Verein, wenn mindestens 50% der Mitglieder in Trubschachen wohnhaft sind. Die Liegenschaftskommission kann Vereinslisten einfordern. <sup>3</sup> Bei Delegiertenversammlungen und ähnlichen Veranstaltungen organisiert durch einen Verein aus Trubschachen wird der Einheimischentarif verrechnet. Bei allfälliger Weiterverrechnung an den betreffenden Verband wird der Auswärtigentarif angewandt.	
Parkdienst	<b>Art. 60a</b> <sup>5</sup> Bei Grossanlässen (ausgenommen wiederkehrende der Ortsvereine) wird ein Parkdienst durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.	
Entschädigung Hauswart	<b>Art. 61</b> <sup>1</sup> Zusätzlich zur Benützungsgebühr ist die Entschädigung für den Hauswart geschuldet. Für die Entschädigung hat der Hauswart einen separaten Arbeitsrapport auszufüllen und vom Veranstalter visieren zu lassen. Es wird der um Fr. 5.-- <sup>6</sup> erhöhte Stundenansatz nach Art. 55 lit. a verrechnet. (gem. RRB i.V. mit Art. 119 PV) <sup>2</sup> Zusätzlich geschuldet sind die anteilmässigen Sozialabgaben (AHV-Beiträge, Familienzulagen) gemäss Personalreglement. <sup>7</sup>	
Vertrag	<b>Art. 62</b> <sup>1</sup> Die Liegenschaftskommission schliesst mit dem Veranstalter einen Mietvertrag ab.	

---

<sup>5</sup> Eingefügt am 17.01.2007

<sup>6</sup> Fassung vom 18.01.2006

<sup>7</sup> Eingefügt am 14.01.2009

<sup>2</sup> Der Vertrag enthält

- a) Name und Adresse des Veranstalters
- b) die Benützungsgebühr
- c) Angaben über die Veranstaltung wie Datum, Art der Veranstaltung, Übernahme- und Übergabezeiten
- d) Bestimmungen

<sup>3</sup> Die Reservation gilt erst, wenn der Mietvertrag von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

Rücktritt

**Art. 63** Bei Rücktritt vom Vertrag hat der Veranstalter einen Pauschalbetrag von Fr. 50.-- für die umsonst angefallenen administrativen Aufwändungen zu entrichten.

## **7.2 Friedhof**

Bestattungsgebühren

**Art. 64** Die Bestattungsgebühren werden in Anhang II zu dieser Verordnung geregelt.

## **8. Schlussbestimmung**

Schlussbestimmung

**Art. 65** Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 13.09.1995, den Gebührentarif der Liegenschaftskommission über die Benützungsgebühren vom 24.05.2004 sowie den Bestattungstarif vom 01.01.1996 (revidiert im September 2000), auf.

Inkrafttreten

**Art. 66** Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 12.01.2005 beraten und angenommen worden.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

Walter Guggisberg

Irene Zürcher

### **Bekanntmachung**

Die Gemeindegeschreiberin hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 4 vom 20.01.2005 bekannt gemacht.

3555 Trubschachen, 13.01.2005

Die Gemeindegeschreiberin

Irene Zürcher

## 9. Anhang I: Stundentarife für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte <sup>8</sup>

Strassenunterhaltsarbeiten (Tarife <b>ohne</b> Lenker)		Ansatz pro Stunde
Transporter mit Ladebrücke	bis 50 PS	63.00
Transporter mit Ladebrücke	über 50 PS	67.00
Transporter mit Kippbrücke/Heckschaufel	bis 50 PS	71.00
Transporter mit Kippbrücke/Heckschaufel	über 50 PS	75.00
Traktor	bis 70 PS	38.00
Traktor	über 70 PS	47.00
Traktor mit Heckschaufel		42.00
Traktor mit Frontlader		59.00
Terratrac mit Schaufel		54.00
Kipp-Anhänger	1-achsig / 7 to	41.00
Einachser mit Ladebrücke	bis 15 PS	24.00
Geländefahrzeug mit Anhänger (Jeep, etc.)		pro km 2.00
Allradfahrzeuge (inkl. Zivilschutz, Elementarschädenschätzer)		pro km 1.50

Schneeräumung und Strassenhobeln (Tarife <b>inklusive</b> Lenker von Fr. 28.00/Std inkl. Nacht-/Sonntagszuschlag und Schneeketten)		Ansatz pro Stunde
Transporter mit Schneepflug *	bis 50 PS	140.00
Transporter mit Schneepflug *	über 50 PS	155.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug *	bis 70 PS	135.00
Traktor (Allrad) mit Schneepflug *	über 70 PS	144.00
Traktor mit Heckschaufel	Bis 70 PS	95.00
Traktor mit Heckschaufel	über 70 PS	104.00
Traktor mit Frontlader		112.00
Traktor (Allrad) mit Schneefräse	Über 70 PS	140.00
Traktor/Jeep mit Salz- bzw. Splitterstreuer		115.00
Einachser mit Pflug oder Fräse		60.00

\* inkl. Zuschlag für hohe Belastung von 10%

Schneeräumung und Strassenhobeln durch Unternehmer (Tarife <b>inklusive</b> Lenker)		Ansatz pro Stunde
Rollba Schneefräse (Radweg)	100 PS	185.00
Ladog mit Schneepflug	bis 70 PS	132.00
Unimog mit Schneeschleuder	bis 150 PS	262.00
Unimog mit Schneepflug	bis 150 PS	184.00
Unimog mit Strassenhobel	bis 150 PS	132.00
Unimog mit Vibrator	bis 150 PS	126.00
Unimog mit Abrander	bis 150 PS	126.00
Lastwagen Allrad mit Schneepflug		224.00
Lastwagen mit Kran		172.00
Lastwagen mit Kipper (3-achsig)		165.00

<sup>8</sup> Fassung vom 12.01.2011

Lastwagen mit Streuer (3-achsig)		187.00
Strassenwischmaschine MFH		92.00

Wehrdienst- und Schwellenarbeiten (Tarife <u>ohne</u> Lenker)		Ansatz pro Stunde
Motorsense mit Mulchscheibe	Pro Liter Benzin	pro lt. 16.00
Motorsäge	Pro Liter Benzin	pro lt. 15.00
Traktor mit Seilwinde		57.00
Transporter mit Seilwinde		83.00
Traktor mit Heckschaufel	Unwettereinsätze	51.00
Traktor mit Druckfass	Unwettereinsätze	84.00
Privatfahrzeuge zum Anhängen von Wehrdienstgeräten	Kurzstrecken	pro km 5.00
	Langstrecken	pro km 10.00

## 10. Anhang II: Benützungsgebühren Liegenschaften

### 10.1 Einzelbenützungen

(Inkl. Strom, Heizung, Reinigungsmittel, jedoch ohne Reinigungsarbeiten)

Einheimische Benützer	ohne Gewinn		mit Gewinn	
	½ Tag	1/1 Tag	½ Tag	1/1 Tag
<b>Mehrzweckanlage:</b>				
Anlage (inkl. Abdeckung)	---	300.00	---	500.00
Halle mit Abdeckung	---	---	---	250.00
Halle ohne Abdeckung (inkl. Dusche/Garderobe)	50.00	100.00	---	---
Foyer/Küche	50.00	100.00	100.00	200.00
Militärküche	80.00	80.00	80.00	80.00
Mehrzweckraum	20.00	20.00	20.00	20.00
Bühne	20.00	20.00	20.00	20.00
Sanitätszimmer	20.00	20.00	20.00	20.00
Zivilschutzraum klein	20.00	20.00	20.00	20.00
Zivilschutzraum gross	40.00	40.00	40.00	40.00
<b>Schulhaus Hasenlehn:</b>				
Anlage (inkl. Abdeckung)	---	---	160.00	310.00
Halle mit Abdeckung	---	---	80.00	150.00
Halle ohne Abdeckung (inkl. Dusche/Garderobe)	50.00	100.00	---	---
Schulküche	50.00	100.00	100.00	200.00
Mehrzweckraum (Schulzimmer)	20.00	20.00	20.00	20.00
Aula	50.00	50.00	50.00	50.00

Auswärtige Benützer	ohne Gewinn		mit Gewinn	
	½ Tag	1/1 Tag	½ Tag	1/1 Tag
<b>Mehrzweckanlage:</b>				
Anlage (inkl. Abdeckung)	---	600.00	---	1'000.00
Halle mit Abdeckung	---	---	---	500.00
Halle ohne Abdeckung (inkl. Dusche/Garderobe)	100.00	200.00	---	---
Foyer/Küche	100.00	200.00	200.00	400.00
Mehrzweckraum	40.00	40.00	40.00	40.00

Bühne	40.00	40.00	40.00	40.00
Sanitätszimmer	40.00	40.00	40.00	40.00
Zivilschutzraum klein	40.00	40.00	40.00	40.00
Zivilschutzraum gross	80.00	80.00	80.00	80.00
<b>Auswärtige Benützer</b>	ohne Gewinn		mit Gewinn	
	½ Tag	1/1 Tag	½ Tag	1/1 Tag
<b>Schulhaus Hasenlehn:</b>				
Halle ohne Abdeckung (inkl. Dusche/Garderobe)	80.00	160.00	---	---
Mehrzweckraum (Schulzimmer)	40.00	40.00	40.00	40.00
Aula	100.00	100.00	200.00	200.00

## 10.2 Dauerbenützigungen

<b>Dauerbenützer</b> (Jahresgebühr)	1x pro Woche	2x pro Woche
auswärtige Dauerbenützer Turnhallen	800.00	1'600.00

<b>Übernachtung</b>	Einzelperson	Gruppen p/Person
Einzelperson in der Zivilschutzanlage (Reinigungskosten eingeschlossen)	15.00	---
Gruppen ab 10 Personen und ab 3 Tage (Küche und Reinigung eingeschl.)	---	9.00

## 10.3 Parkdienst<sup>9</sup>

Gebühr pro Stunde und Anweiser

Stundenansatz gem. Art. 61

## 11. Anhang III: Bestattungsgebühren

### 11.1 Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Grabaushub und Zudecken	400.00	500.00	400.00	500.00
Grabfassung	150.00	200.00	150.00	200.00
Versetzen der Fassung	50.00	50.00	50.00	50.00
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Grabgebühr	150.00	200.00	350.00	500.00
<b>Total</b>	<b>800.00</b>	<b>1'000.00</b>	<b>1'000.00</b>	<b>1'300.00</b>

### 11.2 Urnen

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00

<sup>9</sup> Fassung vom 12.01.2011

Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	300.00	300.00	300.00	300.00
Grabgebühr	150.00	200.00	350.00	500.00
<b>Total</b>	<b>500.00</b>	<b>550.00</b>	<b>700.00</b>	<b>850.00</b>

### 11.3 Urnen auf bestehende Gräber

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Bemalung / Amortisation Kreuz	30.00	30.00	30.00	30.00
Grabnummer	20.00	20.00	20.00	20.00
Urnengrab (Aushub und Zudecken, Fassung)	300.00	300.00	300.00	300.00
<b>Total</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>	<b>350.00</b>

### 11.4 Gemeinschaftsgrab

	Einheimische		Auswärtige	
	Kinder	Erwach-sene	Kinder	Erwach-sene
Gemeinschaftsgrab	500.00	500.00	800.00	800.00

## 12. Anhang IV: Änderungen

18.01.2006	Gemeinderat, Beschluss 7/2006, in Kraft seit 01.01.2006
17.01.2007	Gemeinderat, Beschluss 208/2007, in Kraft seit 01.01.2007.
19.12.2007	Gemeinderat, Beschluss 423/2007, in Kraft seit 01.01.2008
14.01.2009	Gemeinderat, Beschluss 229/2009, in Kraft seit 01.01.2009
13.01.2010	Gemeinderat, Beschluss 3/2010, in Kraft seit 01.01.2010
12.01.2011	Gemeinderat, Beschluss 192/2011, in Kraft seit 01.01.2011